



## **Begründung:**

### **1.**

Der Landkreis Friesland zahlt seinen Kreistagsmitgliedern Verdienstaussfall nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 der Entschädigungssatzung:

“Kreistagsabgeordnete haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Die Gewährung erfolgt nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung.

Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis höchstens 20,00 Euro je angefangene Stunde. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.”

Bei der Geltendmachung von Ansprüchen geht aus der Satzung bislang nicht eindeutig hervor, ob sog. “Rüstzeiten” wie An- und Abfahrt oder Umkleidezeiten mit beantragt werden dürfen. Die Satzung sollte – mit Rückwirkung zum 1. Januar 2017 – um einen entsprechenden Passus ergänzt werden. In Anlehnung an die Berücksichtigung von Fahrtzeiten als Dienstzeit bei hauptberuflich Tätigen (z. B. Verwaltungsmitarbeiter als Sitzungsteilnehmer) schlägt die Verwaltung vor, An-/ Abfahrtszeiten “in angemessenem Rahmen” hinzuzurechnen. In der praktischen Umsetzung erscheint eine Anrechnung von grundsätzlich einer Stunde praktikabel und auskömmlich. In besonders begründeten Fällen ist die Anerkennung größerer Zeitspannen im Rahmen der “Angemessenheit” möglich. Maßgebend für den maximal anrechenbaren Zeitraum ist die regelmäßige Arbeitszeit des Kreistagsmitgliedes.

Der Entwurf einer Satzungsergänzung ist beigelegt.

### **2.**

Es wurde der Vorschlag an die Verwaltung herangetragen, das Verfahren zur Geltendmachung von Verdienstaussfall zu vereinfachen. Derzeit beantragen die betroffenen Kreistagsmitglieder ihre Ansprüche per Vordruck etwa monatlich oder in größeren zeitlichen Abständen. Zukünftig kann auf eine Beantragung für Sitzungen der Kreisgremien (Fraktionen/Gruppen, Fachausschüsse, Kreisausschuss, interfraktionelle Sitzungen, Arbeitskreise u. ä., Kreistag) verzichtet werden. Eine Abrechnung der Verdienstaussfall-Leistungen erfolgt anhand der Eintragung in der jeweiligen Anwesenheitsliste; die Zahlungen basieren auf Sitzungsdauer zuzüglich ggf. der unter 1.) erwähnten An- und Abfahrtszeiten (sofern die Zeiten innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen).

Der **Nachweis** über den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall ist einmal jährlich durch das Kreistagsmitglied durch geeignete Unterlagen (bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei selbstständig Tätigen der letzte Einkommensteuerbescheid, eine Bescheinigung des Finanzamtes bzw. des Steuerberaters über das zu versteuernde Einkommen) zu erbringen. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.

Bei Einführung des vereinfachten Verfahrens – die Anwesenheitslisten werden um eine Spalte “Verdienstaussfall ja/nein” ergänzt – haben die betroffenen Kreistagsmitglieder

- einmalig ihre regelmäßige Arbeitszeit darzulegen und unaufgefordert evtl. Änderungen rechtzeitig der Verwaltung mitzuteilen;
- den o. a. jährlichen Nachweis des Verdienstauffalls vorzulegen.

3.

Eine Antragstellung per Vordruck ist auch weiterhin möglich und erforderlich

- a) wenn **Verdienstauffall für sonstige Fälle** wie z. B. für Fortbildungen oder für die Mitwirkung in Gremien außerhalb des Kreistages geltend gemacht werden soll;
- b) für die Gewährung von **Nachteilsausgleich** im beruflichen Bereich sowie im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich einschl. Landwirtschaft sowie
- c) für die Erstattung von Kosten der **Kinderbetreuung**.

**Anlage:**

Satzungsentwurf